

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 17/2006

Düsseldorf, den 18. Juli 2006

- Seite 2 Ordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ vom 12.07.2006
- Seite 10 Änderung der Grundsätze für die Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf durch zugelassene Benutzerinnen und Benutzer und durch Dritte vom 12.07.2006
- Seite 11 Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12.07.2006
- Seite 13 Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik und Anwendungsgebiete an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. Juli 2006
- Seite 14 Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluß Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. Juli 2006

**Ordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die „Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang (DSH)“
Vom 12.07.2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 69 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (HRWG) vom 30.11. 2004 (GV.NRW S.752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

A) Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

§ 4 Gliederung der Prüfung

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 8 Wiederholung der Prüfung

§ 9 Prüfungszeugnis

B) Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

§ 11 Mündliche Prüfung

C) Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

A) Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz und im Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr.1 in Verbindung mit § 6 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) (Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.04, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.06.04) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gem. § 3 Abs.3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe

Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs.5 RO-DT können auf Beschluss der betreffenden Fakultät für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

(3) Von der DSH sind freigestellt:

- Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) in der Fassung gemäß § 1 (1) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einem Studienkolleg erfolgreich abgelegt haben.

- Inhaberinnen und Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms Stufe II der Kultusministerkonferenz“ (KMK) (Beschluss der KMK vom 16.3.1972 und vom 5.10.1973).

- Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurden. (Beschluss KMK vom 2.6.1995).

- Inhaberinnen und Inhaber des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen deutschen Sprachdiploms“, die vom Goetheinstitut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden.

- Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die DSH auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) in der Fassung von gemäß § 1 (1) nachweislich unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben.

- Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich im Rahmen von Austauschprogrammen zu einem kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Studienabschlusses um einen Studienplatz bewerben. Hier wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Programmbeauftragten eine ausreichende Sprachkompetenz sicherstellen.

- Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich zur Durchführung eines Promotionsverfahrens, das kein Promotionsstudium voraussetzt, einschreiben lassen, sofern sie durch entsprechende Stellungnahme der zuständigen Fachvertreterin / des zuständigen Fachvertreters nachweisen, dass das Promotionsverfahren in einer anderen Sprache als Deutsch durchgeführt wird.

- Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die deutsche Sprachkenntnisse in dem gem. § 2 Abs.1 genannten Umfang nachweisen (z.B. durch ein abgeschlossenes Germanistikstudium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule), können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der Deutschen Sprachprüfung befreit werden. Befreiungen anderer Hochschulen werden nicht ohne erneute Prüfung anerkannt. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

- Studienbewerberinnen und Studienbewerber für Studiengänge, in denen in einer anderen Sprache als Deutsch unterrichtet und geprüft wird.

§ 2

Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungsergebnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen Fähigkeiten.

(2) Die Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf können danach für verschiedene Studienzwecke entsprechend differenzierte sprachliche Eingangsanforderungen festlegen.

§ 3

Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Zulassung ist bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden der Heinrich-Heine-Universität zu beantragen. Zugelassen wird, wer beabsichtigt, nach bestandener Prüfung ein Studium an der Heinrich-Heine-Universität aufzunehmen. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmekapazität, wird durch Los oder ein anderes Auswahlverfahren entschieden.

(2) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den „Grundsätzen für die Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen des Universitätssprachenzentrums der Heinrich-Heine-Universität (Abteilung I Studiengebiet Deutsch als Fremdsprache) durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sprachkursen und -prüfungen“ in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Machen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, hat der Vorsitzende die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gem. § 10 Abs.1 in drei Teilprüfungen mit vier Aufgabenbereichen:

1. Teilprüfung:

Aufgabenbereich: Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes sowie

Aufgabenbereich: Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

2. Teilprüfung:

Aufgabenbereich: Verstehen und Bearbeiten eines Hörtextes

3. Teilprüfung:

Aufgabenbereich: Vorgabenorientierte Textproduktion

Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes sowie Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen bilden eine Teilprüfung.

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung (positive Feststellung) der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gem. § 5 Abs.3 nicht bestanden ist.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus den in §4, Abs.2 aufgeführten Teilprüfungen und Aufgabenbereichen. Die Aufgabenbereiche Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes, Verstehen und Bearbeiten eines Hörtextes und vorgabenorientierte Textproduktion werden doppelt gewichtet, der Prüfungsteil Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen wird einfach gewichtet.

(2) Falls Prüfungsvorleistungen vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs.1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gem. Abs.3 als auch die mündliche Prüfung gem. Abs. 4 bestanden ist.

(6) Wird gem. § 4, Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gem. Abs.3 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62% (DSH-1), 75% (DSH-2) oder 90% (DSH-3) festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis gem. Abs.1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;

- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;

- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist die Leiterin / der Leiter des Studiengbietes Deutsch als Fremdsprache (Abt. I des Universitätssprachenzentrums) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich. Sie oder er wird von der Rektorin / vom Rektor der Heinrich-Heine-Universität bestellt.

(2) Der/die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften des Studiengbietes Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studiengangs bzw. des Faches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich nur aus triftigem Grund von der Prüfung abmelden.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird den Kandidatinnen und Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen die Kandidatinnen und Kandidaten das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“, die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistung ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 9 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gem. § 2 Abs.1 i.V.m. § 5 Abs.7 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die Prüfungsordnung der Heinrich-Heine-Universität als die der Prüfung zugrundeliegende Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden.

B) Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Zwei Aufgabenbereiche: Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes sowie Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),

2. Aufgabenbereich: Verstehen und Bearbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),

3. Aufgabenbereich: Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes sowie Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen.

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25% dieser Teilprüfung umfassen.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11

Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit nachweisen, studienrelevante sprachliche Handlungen (z.B. Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (z.B. Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt werden.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten, Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung ersetzt die bisher geltende „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulgang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (DSH) vom 20.03.2001“. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft und gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die ab dem ... 2006 die Zulassung zur Prüfung beantragen.

(2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.07.2006.

Düsseldorf, den 12.07.2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. M.A. (Soz.)

**Änderung
der Grundsätze für die Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen
der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf durch zugelassene Benut-
zerinnen und Benutzer und durch Dritte vom 12.07.2006**

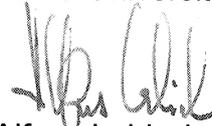
§ 2 Nr. 2 der oben genannten Grundsätze vom 30.06.2004 wird mit Wirkung vom 01.08.2006 wie folgt geändert:

In der Spalte: „Grundpreis (max. 20 Seiten) elektronische Lieferung“ wird der Betrag von 4 € durch den Betrag „5 €“ ersetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.07.2006.

Düsseldorf, den 12.07.2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 12.07.2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 65 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW, Seite 190), in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz-HRWG) vom 30.11.2004 (GV.NRW, Seite 752) hat die Heinrich-Heine-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 08.02.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 erhält folgende Änderungen:
 - a) Satz 1 und Satz 2, erster Halbsatz (vor Buchstabe a), erhalten folgende Fassung:

„Die erhobenen Daten werden vom Studierendensekretariat und vom Akademischen Prüfungsamt automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung bzw. Weitergabe nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet,“
 - b) Satz 2 Buchstabe a) wird einschließlich Text gestrichen. Die bisherigen Buchstaben b) bis e) werden zu den Buchstaben a) bis d).
 - c) Satz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) jeweils nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an das Hochschulrechenzentrum zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz sowie von Klausurauswertungen und an die Universitäts- und Landesbibliothek für die Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung (in allen Fällen lediglich Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Matrikelnummer und E-mail-Account),“
 - d) Nach dem Text zum Buchstaben d) wird folgender Buchstabe e) neu eingefügt:

„e) an die NRW.Bank für den Zweck der Darlehensvergabe im Zusammenhang mit der Erhebung von Studienbeiträgen nach dem Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz,“
2. § 6 erhält folgende Änderungen:
 - a) Der bisherige Text des § 6 wird zum Absatz 1.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
„(2) Die Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerber wirken auch bei den in der Universität eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung und Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums.“

Grundlage dafür ist die aktive Nutzung des universitätsweit eingesetzten Identitätsmanagementsystems, der bei der Einschreibung erhaltenen Zugangskennungen und der an die Matrikelnummer gekoppelten E-mail-Adresse.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.07.2006.

Düsseldorf, den 12.07.2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. M.A. (Soz.)

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Mathematik und Anwendungsgebiete an der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 10. JULI 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190) zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik und Anwendungsgebiete an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17.11.2003 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 (Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren) Absatz 1 erhält Punkt 1. folgende Fassung:
 1. a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundenen Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder
 - b) eine Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 66 Abs. 4 Satz 2 HG i.V.m. § 1 Zulassungsprüfungsverordnung (ZugangsprüfungsVO) erfolgreich bestanden hat. Prüfung im Sinne von § 1 ZugangsprüfungsVO ist eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer, in der die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Mathematik-Studium nachweist. Die Regelungen zur Durchführung und Bewertung von mündlichen Fachprüfungen dieser Ordnung gelten entsprechend. Der Antrag ist über das Akademische Prüfungsamt an die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses für den Bachelor-Studiengang Mathematik und Anwendungsgebiete zu stellen.

2. In § 12 (Durchführung der Fachprüfungen) wird nach Absatz 9 folgender Absatz 10 eingefügt:

„(10) Bei der Gestaltung der Prüfungsverfahren, insbesondere bei der Festlegung der Prüfungstermine und der Festlegung von Fristen für die Wiederholung von Prüfungen, sind die Elternzeitregelungen sowie die Bestimmungen zum Mutterschutz zu beachten.“

3. In § 12 Abs. 5 wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 31.01.2006 und 02.05.2006 .

Düsseldorf, den 10. JULI 2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen
mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 10. JULI 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190) zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.05.2005, zuletzt geändert am 18.10.2005, wird wie folgt geändert:

1.) In § 4 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

(2) Als Kernfachstudiengang/als Ergänzungstudiengang können die folgenden Fächer gewählt werden:

Englisch
Germanistik
Geschichte
Jüdische Studien
Kunstgeschichte
Modernes Japan
Philosophie
Romanistik

(3) Als Ergänzungsfachstudiengang können zusätzlich die folgenden Fächer gewählt werden:

Antike Kultur
Informationswissenschaft
Jiddische Kultur, Sprache und Literatur
Kommunikations- und Medienwissenschaft
Linguistik
Musikwissenschaft
Politikwissenschaft
Soziologie

2.) § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die 18 CP des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs entfallen in der Regel auf eine Auswahl aus den folgenden vier Arten von Angeboten:

1. Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten im Rahmen des Studiums der Heinrich-Heine-Universität. In diesen Veranstaltungen sollen mindestens 4 CP erworben werden.
2. die zentral von der Fakultät angebotenen Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und zur Vorbereitung auf die Berufswelt,
3. Studienanteile in anderen als den gewählten bzw. am Studiengang beteiligten Fächern, auch aus anderen Fakultäten,
4. vom Universitätssprachenzentrum angebotene Sprachkurse,
5. weitere Lehrveranstaltungen aus dem Ergänzungsfach zur Vorbereitung auf eine Eignungsprüfung zu einem an den B.A. anschließenden Masterstudium.

3.) § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.
- b) Absatz 12 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 12.

4.) In § 18 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei postalischem Versand entscheidet der Poststempel.“

5.) § 19 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im Bachelorprüfungszeugnis werden alle Noten in den folgenden zwei Schritten gerundet:

1. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.
2. Die Endnote lautet dann bei einem Wert:

bis 1,5:	sehr gut	(international A)
von 1,6 bis 2,5:	gut	(international B)
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend	(international C)
von 3,6 bis 4,0	ausreichend	(international D)“

6.) Der fächerspezifische Anhang wird wie folgt neu gefasst:

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang zur Bachelorprüfungsordnung

1. Kernfächer

Fach	Englisch	Germanistik	Geschichte	Jüdische Studien
Umfang	58 SWS	56 SWS	44 SWS	52 SWS
Notwendige Vorkenntnisse	Einschlägige Kenntnisse in der englischen Sprache (entsprechende Abiturnote: LK 10, GK 13 oder mehr Punkte) in einem deutschen Abitur oder durch ein Auswahlgespräch in englischer Sprache festzustellen.	Hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprachkursen an einer Hochschule nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum Beginn des Abschlussjahrs zu erbringen.	Hinreichende Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache. Als weitere Fremdsprache werden Französisch, Latein, Russisch, Polnisch, Tschechisch, Ungarisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Türkisch, Arabisch, klassisches oder Neuhebräisch und Alt- oder Neugriechisch. Andere Sprachen können auf begründeten Antrag an die Geschäftsführung des Historischen Seminars akzeptiert werden. Hinreichende Kenntnisse werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Fehlende Sprachkenntnisse müssen vor dem Eintritt in das dritte Studienjahr nachgewiesen werden.	Hinreichende Kenntnisse des Englischen. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahrs zu erbringen.
Zahl der AP	8	10	10	8

AP in den Modulen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je 1 AP in Sprachpraxismodul I à 4 CP und II à 6 CP ▪ je 1 AP in 3 Basismodulen à 4 CP ▪ 2 AP in Vertiefungsmodulen à 5 CP ▪ 1 AP in Aufbau- modul nach Wahl à 6 CP <p>$\Sigma = 38$ CP</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je 1 AP in 4 Basismodulen und 3 Aufbaumodulen à 4 CP ▪ 1 AP im Praxismodul à 5 CP ▪ 2 AP in 2 Themenmodulen à 6 CP. <p>$\Sigma = 45$ CP</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 AP in Basismodul A ▪ 3 Sprachprüfungen in den Modulen B, C und D ▪ 1 AP in Aufbaumodul A ▪ 3 AP in drei der Aufbaumodule B, C, D und E <p>• $\Sigma = 37-47$</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Die Zulassung zu Aufbau- und Vertiefungsmodulen setzt voraus, dass alle drei Basismodule und das Sprachpraxismodul I bestanden worden sind		Der erfolgreiche Abschluss der Basismodule A, B und C ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Aufbaumodul
Kreditpunkte je AP	4-6 CP	4-6 CP	2-6 CP
Gewichtung der AP		Die Noten der bestandenen Abschlussprüfungen im ersten und zweiten Studienjahr werden einfach, die im dritten Studienjahr zweifach gewichtet.	
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	18 CP	18 CP	18 CP

Fach	Kunstgeschichte	Modernes Japan	Philosophie	Romanistik
Studienumfang	55 SWS	64 SWS	54 SWS	54 SWS
Notwendige Vorkenntnisse	Hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache und mindestens einer zweiten modernen Fremdsprache, sowie Grundkenntnisse der lateinischen Sprache. Für letztere ist ein Nachweis zu erbringen (in der Regel durch einen mindestens zweijährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule). Entsprechende Kenntnisse können auch noch während des 1. und 2. Studienjahrs erworben werden und sind bis zum Ende des 2. Studienjahrs nachzuweisen.		Hinreichende Kenntnisse in Englisch. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum Beginn des Abschlussjahrs zu erbringen.	Grundlegende Sprachkenntnisse in der ersten romanischen Sprache werden vorausgesetzt bzw. müssen vor Beginn des Studiums in hinreichendem Umfang erworben werden. Diese Sprachkenntnisse werden in einem Eingangstest überprüft. Beim Studium von Romanistik als Kernfach sind außerdem Grundkenntnisse der lateinischen Sprache und der antiken Literatur und Kultur erforderlich. Diese Kenntnisse können, soweit sie nicht bereits durch einen mindestens zweijährigen Lateinkurs in der Schule nachgewiesen sind, in einem 4 SWS umfassenden Kurs an der Universität erworben werden. Der Nachweis über die Kenntnisse muss spätestens bei der Meldung zur Bachelorarbeit dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.
Zahl der AP	7	8	8	7
AP in den Modulen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je 2 AP in den Basismodulen 1 und 2 ▪ 1 AP in Basismodul 3 à 5 CP 	<ul style="list-style-type: none"> • 4 AP in den Sprachmodulen I-IV • 2 AP in den Themenmodulen I und II ▪ 1 AP im Projektmodul 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je 1 AP in 6 Basismodulen à 5 CP ▪ je 1 AP in 2 Aufbaumodulen à 6 CP Σ = 42 CP 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je 1 AP in Basis-, Aufbau- und Erweiterungsmodul Sprachpraxis à 6 CP ▪ je 1 AP in 2 Basismodulen und 1 Aufbaumodul (je Sprach- und/

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 AP im Aufbaumodul 1 à 5 CP $\Sigma = 35$ CP 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 AP im Modul regionalwissenschaftliche Grundlagen $\Sigma = 32$ CP 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ oder Literaturwiss.) à 6 CP ▪ 1 AP in 1 Optionsmodul à 6 CP $\Sigma = 42$ CP
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen				<p>Voraussetzung für die Meldung zur Abschlussprüfung für ein Aufbaumodul ist die Vorlage der Bescheinigung über die bestandene Abschlussprüfung des entsprechenden Basismoduls.</p> <p>Die Bachelorarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einem Aufbauseminar aus den Aufbaumodulen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft</p>
Kreditpunkte je AP	5 CP	4 CP	5-6 CP	6 CP
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	18 CP	18 CP	18 CP	18 CP

2. Ergänzungsfächer

Fach	Antike Kultur	Englisch	Germanistik	Geschichte
Studienumfang	27 SWS	28 SWS	30 SWS	26 SWS
Zahl der AP	6	6	6	5
AP in den Modulen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je 1 AP in den 3 Basismodulen à 4 CP ▪ je 1 AP in zwei Aufbaumodulen à 4 CP ▪ 1 AP im Praxismodul à 4 CP 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 AP in Sprachpraxismodul I à 4 CP ▪ je 1 AP in 3 Basismodulen à 4 CP ▪ 2 AP in Vertiefungsmodulen nach Wahl à 5 CP <p>Σ = 26 CP</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je 1 AP in 3 Basismodulen à 4 CP ▪ je 1 AP in 3 Erweiterungsmodulen à 4 CP <p>Σ = 24 CP</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je 1 AP in 2 Basismodulen à 4 CP ▪ 1 AP in einem Aufbaumodul à 6 CP ▪ 1 AP im Praxismodul à 6 CP ▪ 1 AP in einem Themenmodul à 6 CP <p>Σ = 26 CP</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Für die Zulassung zum Aufbaumodul ist entweder das Latinum oder das Graecum nachzuweisen	Ein Vertiefungsmodul kann erst belegt werden, wenn das entsprechende Basismodul aus demselben fachwissenschaftlichen Bereich bereits erfolgreich abgeschlossen worden ist		Der Übergang ins nächste Studienjahr kann erfolgen, wenn alle im laufenden Studienjahr geforderten BN und AP bestanden bzw. erworben sind.
Kreditpunkte je AP	4 CP	4-5 CP	4 CP	4 CP
Gewichtung der AP für die Gesamtnote				Die Noten der bestandenen Abschlussprüfungen im ersten und zweiten Studienjahr werden einfach, die im dritten Studienjahr zweifach gewichtet.

Fach	Informationswissenschaft	Jiddische Kultur, Sprache und Literatur	Jüdische Studien	Kommunikations- und Medienwissenschaft
Studienumfang	28 SWS	30 SWS	28 SWS	30 SWS
Zahl der AP	5	5	4	5
AP in den Modulen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je 1 AP in Basismodul 1, 2 und 3 ▪ je 1 AP in Aufbau- modul 1 und 2 <p>Σ = 20 CP</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 3 AP in den Sprachkursen Jiddisch I-III ▪ 1 AP Basisseminar im Basismodul II ▪ 1 AP Aufbauseminar im Aufbau- modul 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 AP in Basismodul A ▪ 2 Sprachprüfungen in den Modulen B und C ▪ 1 AP ein einem Aufbau- modul 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 AP im Basismodul à 4 CP ▪ 1 AP im Methodenmodul à 5 CP ▪ 3 AP zu Themenmodulen à 5 CP (mind. 1 AP in einem Hauptkurs) <p>Σ = 24 CP</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen			Der erfolgreiche Abschluss der Basismodule A, B und C ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Aufbau- modul.	Die Abschlussprüfung im Basis- modul ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung in einem Themenmodul
Kreditpunkte je AP	4 CP	2-6	2-6	4-5 CP
Gewichtung der AP für die Gesamtnote		AP im Aufbauseminar: zweifach		

Fach	Kunstgeschichte	Modernes Japan	Musikwissenschaft	Philosophie
Studienumfang	26 SWS	38 SWS	30 SWS	28 SWS
Zahl der AP	5	5	4	5
AP in den Modulen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 3 AP in Basismodul I à 5 CP ▪ 2 AP in Aufbaumodul I à 5 CP <p>Σ = 25 CP</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 2 AP in den Sprachmodulen I und II • 2 AP in den Themenmodulen I und II ▪ 1 AP im Modul regionalwissenschaftliche Grundlagen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 AP in den Basismodulen 1 und 2 ▪ 2 AP in den Aufbaumodulen 1 und 2 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je 1 AP in 4 Basismodulen à 5 CP ▪ 1 AP in einem Aufbaumodul à 6 CP <p>Σ = 26 CP</p>
Voraussetzungen für Abschlüsse	Die Abschlussprüfungen des 1. und 2. Studienjahrs sind Voraussetzung für die Abschlussprüfungen des Abschlussjahrs.			
Kreditpunkte je AP	5 CP	2-4 CP	6 CP	5-6 CP
Gewichtung der AP für die Gesamtnote				

Fach	Linguistik	Politikwissenschaft	Romanistik	Soziologie
Studiengang	28 SWS	30 SWS	30 SWS	30 SWS
Zahl der AP	5	5	5	5
AP in den Modulen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je 1 AP in den Basismodulen 1, 2 und 3 à 4 CP ▪ je 1 AP in 2 Aufbau-modulen à 6 CP <p>$\Sigma = 24$ CP</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1 AP im Basismodul à 4 CP • 4 AP in Themen-modulen à 5 CP (eine AP in einem Hauptkurs) <p>$\Sigma = 24$ CP</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ je 1 AP in Basis- und Aufbau-modul Sprach-praxis (1. rom. Sprache) à 6 CP ▪ je 1 AP in 2 Basis-modulen (Sprach- und Lit.wiss.) und im Aufbau-modul Sprach- oder Lit.wiss. à 4 CP <p>$\Sigma = 24$ CP</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1 AP im Basismodul (VL Soziologie I & II) à 4 CP • je 1 AP in 2 Methoden-modulen à 5 CP • je 1 AP in 2 Themenmodulen nach Wahl à 5 CP (eine AP in einem Hauptkurs) <p>$\Sigma = 24$ CP</p>
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Für eine Abschlussprüfung in den Aufbau-modulen A1E – A3E wird die Abschlussprüfung der entsprechenden Basismodule vorausgesetzt. Die Zulassung zur Abschlussprüfung der Aufbau-module A4E – A7E setzt den Abschluss von zwei der drei Basismodule B1, B2 oder B3 voraus.	Die Abschlussprüfungen im 1. und 2. Studienjahr sind Voraussetzungen für die Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung in einem Hauptkurs.	Voraussetzung für die Meldung zur Abschlussprüfung für ein Aufbau-modul ist der Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung des entsprechenden Basismoduls.	Abschlussprüfungen im Hauptkurs nur nach Abschlussprüfung im Basismodul und dem Methodenmodul Erhebungsverfahren.
Kreditpunkte je AP	4/6 CP	5 CP	4/6 CP	4/5 CP
Gewichtung der AP für die Gesamtnote				AP im Hauptkurs: zweifach

3. Integrative Bachelorstudiengänge

Studiengang	Informationswissenschaft und Sprachtechnologie	Linguistik
Studienumfang	102 SWS	98-100 SWS
Zahl der AP	12	11-13
AP in Modulen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Studienbereich Linguistik 3 AP: <ul style="list-style-type: none"> ○ in den Modulen B1, B2, B3 zu je einem Basisseminar à 4 CP • Im Studienbereich Sprachtechnologie/Computerlinguistik 3 AP: <ul style="list-style-type: none"> ○ in dem Modul C1 zum Aufbau-seminar ○ „Einführung in die Computerlinguistik“ à 4 CP ○ in dem Modul C3 zu einer der Lehrveranstaltungen à 6 CP ○ in dem Modul C4 zu einer der Lehrveranstaltungen à 6 CP • Im Studienbereich Informatik 1 AP: <ul style="list-style-type: none"> ○ in dem Modul D1 à 4 CP • Im Studienbereich Informationswissenschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Sprachen“ <ul style="list-style-type: none"> ○ in den Modulen B1, B2, B3 zu je 1 Basisseminar à 4 CP ○ in den Modulen A1b, A2b, A3b und in dem gewählten Modul aus A4b, A5b, A6b, A7b, A8b u je 1 Aufbau-seminar/Vorlesung à 6 C,P ○ in den Modulen S1 und S2 zu je 1 Sprachkurs nach den Regelungen der anbietenden Fächer à 4 (S1) und à 6 (S2) CP ○ in dem Modul S3 zu 1 Aufbau-seminar/Vorlesung à 4 CP ○ wenn nicht Französisch, Italienisch oder Spanisch als Kleine Fremdsprache gewählt werden: in den Modulen S4 und S5 zu je 1 Sprachkurs nach den Regelungen der anbietenden Fächer sowie in dem Modul S6 zu 1 Aufbau-seminar/Vorlesung; jeweils à 4 CP ○ falls Französisch, Italienisch oder Spanisch als Kleine Fremdsprache gewählt werden: in dem Modul S6 eine Abschlussprüfung zu dem Übersetzungskurs Fremdsprache-Deutsch à 6 CP und eine Abschlussprüfung zu 1 Aufbau-seminar/Vorlesung à 6 CP • Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Grundlagen“ <ul style="list-style-type: none"> ○ in den Modulen B1, B2, B3 zu je 1 Basisseminar à 4 CP ○ in den Modulen A1b, A2b, A3b und in dem gewählten Modul aus A4b, A5b, A6b, A7b, A8b u je 1 Aufbau-seminar/Vorlesung à 6 CP ○ in den Modulen S1 und S2 zu je 1 Sprachkurs den Regelungen der anbietenden Fächer à 4 (S1) und à 6 (S2) CP ○ in dem Modul S3 zu 1 Aufbau-seminar/Vorlesung à 4 CP ○ in dem Modul P1 zu einem der beiden Seminare à 4 CP ○ in dem Modul P2 oder in dem Modul P3 zu 1 Aufbau-seminar/Vorlesung à 4 CP • Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik“ <ul style="list-style-type: none"> ○ in den Modulen B1, B2, B3 zu je 1 Basisseminar à 4 CP ○ in dem Modul AK zu 1 Aufbau-seminar/Vorlesung à 5 CP ○ in dem Modul D1 zu der Vorlesung à 4 CP

	<p>5 AP:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ in dem Modul I1 zum Basisseminar à 4 CP ○ in den Modulen I2, I3, I4 und I5 je eine Abschlussprüfung zu einer der Lehrveranstaltungen à 4 CP 	<ul style="list-style-type: none"> ○ in dem Modul C1 zum Überblicksseminar „Einführung in die Computerlinguistik“ à 4 CP ○ in dem Modul C3 zu 1 Aufbauseminar/Vorlesung à 6 CP ○ in dem Modul C5 zu 1 Aufbauseminar à 6 CP ○ in dem Modul C6 zum Kurs „Prolog 2“ à 6 CP ○ in den Modulen S4 und S5 zu je 1 Sprachkurs nach den Regelungen der anbietenden Fächer, wenn nicht Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt werden à 4 CP ○ falls Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt werden: in dem Modul S6 eine Abschlussprüfung zu dem Übersetzungskurs Fremdsprache-Deutsch à 4 CP ○ in dem Modul S6 zu 1 Aufbauseminar/Vorlesung à 4 CP
<p>Voraussetzungen für Abschlussprüfungen</p>	<p>Für die Abschlussprüfungen in den Aufbaumodulen gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für eine Abschlussprüfung in den Aufbaumodulen C3 und C4 die bestandenen Abschlussprüfungen im Basismodul D1 und im Aufbaumodul C1 ▪ für eine Abschlussprüfung in den Aufbaumodulen I4 und I5 die bestandenen Abschlussprüfungen I1 und I2. 	<p>Für die Abschlussprüfungen in den Aufbaumodulen gelten außerdem folgende Zulassungsvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für eine Abschlussprüfung im Aufbaumodul A1b die bestandene Abschlussprüfung im Basismodul B1, ▪ für eine Abschlussprüfung im Aufbaumodul A2b die bestandene Abschlussprüfung im Basismodul B2, ▪ für eine Abschlussprüfung im Aufbaumodul A3b die bestandene Abschlussprüfung im Basismodul B3, ▪ für eine Abschlussprüfung in den Aufbaumodulen A4b, A5b, A6b, A7b, A8b, AK, C1, C3, C5, C6 und S3 die bestandenen Abschlussprüfungen in zwei der Basismodule B1, B2 und B3, ▪ für eine Abschlussprüfung in den Aufbaumodulen C5 und C6 die bestandene Abschlussprüfung im Aufbaumodul C1. <p>Die Bachelorarbeit kann nur in den Modulen A1b, A2b, A3b, A4b, A5b, A6b, A7b, A8b, AK, C3, C5, C6, P2 oder P3 geschrieben werden.</p>
<p>Kreditpunkte je AP</p>	<p>4-6</p>	<p>4-6</p>
<p>Praktikum Fachübergreifender Wahlpflichtbereich</p>	<p>ja, 2 Monate 18 CP</p>	<p>nein 18 CP</p>

Studiengang	Medien- und Kulturwissenschaft	Sozialwissenschaften
Studienumfang	94 SWS	96 SWS
Zahl der AP	12	13
AP in den Modulen	<ul style="list-style-type: none"> • Je 1 AP in den Basismodulen I bis IV • 1 AP in je zwei Lehrveranstaltungen zu Aufbaumodulen der Studienbereiche I-III <i>Medien und Gesellschaft, Medien und Ästhetik und Medien, Gesellschaft, Technik</i> • 1 AP in je einer Lehrveranstaltung zu Aufbaumodulen Interkulturalität I und II 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 AP in jedem der 3 Basismodule • 5 AP in 3 Methodenmodulen (2 AP in Erhebungsverfahren, 2 AP in Analyseverfahren, 1 AP im Lehrforschungsprojekt) • 1 AP in jedem der 5 Themenmodule: 2 AP in Kernkursen oder Vorlesungen (mindestens 1 AP als Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit, keine mündliche Prüfung); 3 AP in Hauptkursen der Fächer Soziologie, Politikwissenschaft und Kommunikations- und Medienwissenschaft (2 AP als mündliche Prüfungen und 1 AP als Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit)
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Die Abschlussprüfung im Basismodul IV kann nur im zweiten Sprachkurs abgelegt werden.	(In den Basismodulen und den Methodenmodulen erfolgt die 2. Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung.)
Kreditpunkte je AP	5	4 - 6
Gewichtung der AP für die Gesamtnote		Bachelorarbeit und Lehrforschungsprojekt: dreifach Prüfungen in Hauptkursen: zweifach alle übrigen AP: einfach
Praktikum	3 Monate, 6 SWS, 16 CP	3 Monate, 16 CP
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	18 SWS	18 SWS

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 08. JUNI 2006

Düsseldorf, den 10. JULI 2006

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)